

Donau und Donaualtarm bei Altenwörth

- 1) Im Motorboothafen darf während der Motorbootsaison (vom Wiederverheften der Bootsstege am Ufer etwa Mitte bis Ende April bis 15. Oktober) nicht gefischt werden. In dieser Zeit ist somit das Fischen nur bis zur Hafeneinfahrt gestattet.
- 2) Bitte beachten Sie das **Fahrverbot auf Forststraßen**. Das rechte Altarm- und das linke Donauufer oberhalb des Sporns sind nur zu Fuß oder per Boot erreichbar, es besteht keine Zufahrtmöglichkeit.
- 3) Führen Sie stets eine gültige **NÖ Fischerkarte** und Ihre **Fischereilizenz** mit sich; beide sind ebenso wie die Fänge über Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen. Bitte beachten Sie beim Angeln geltende behördliche Vorschriften und das Fischereigesetz, besonders die Verbote in § 12.
- 4) Die Führung eines Fangberichts ist nach dem NÖ Fischereigesetz vorgeschrieben. Jeder gefangene und getötete oder im Kescher gehaltene Fisch (auch Krebs, Muschel) ist unverzüglich einzeln in den Fangbericht der Lizenz (wenn dieser voll ist, in ein Beiblatt) einzutragen. Bitte tragen Sie nach dem Fischtage Ihren Fang in den Fangbericht auf www.hejfish.com ein; Bei hejfish.com registrieren bzw. anmelden > Gewässer - „Altenwörth“ eintragen, Suchergebnis anklicken > Fang eintragen > Angelkartennummer eintragen (zu finden auf Ihrer Lizenz rechts oben). Sind alle Fänge dort eingetragen, muss die Lizenz nicht händisch an den Gewässerbewirtschafter retourniert werden. Andernfalls geben Sie Lizenz und Beiblätter innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit bei der Ausgabestelle wieder ab oder senden Sie sie an die Forstverwaltung. Bitte die einzelnen Fänge mit **GEWICHT** eintragen.
- 5) Es darf mit maximal **zwei Angelstöcken** oder mit einer Spinnrute gefischt werden. Die Stöcke sind stets unter Kontrolle zu halten. Andere Fangvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden (Reusen, Netze, etc.). Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln oder in Ihrer Vertretung angeln zu lassen, ausgenommen sind mitfischende Kinder mit entsprechender Lizenz.

Von den folgenden Arten dürfen in Summe pro Woche **höchstens vier Fische** entnommen werden: Hecht, Zander, Wolgazander, Karpfen, Schleie, Huchen, Forelle. Bei allen übrigen Arten gibt es **keine Fangbeschränkung**. Aus Tierschutzgründen dürfen Fische nur in getötetem Zustand vom Fischwasser mitgenommen werden.
- 6) Bitte halten Sie in jedem Fall die gesetzlichen oder in der Lizenz angegebenen Schonzeiten und Brittelmaße ein. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind sorgfältig in das Wasser zurückzusetzen, zum Lösen des Hakens sind Pinzette oder Hakenlöser zu verwenden.
- 7) Wird ein markierter Huchen gefangen, bitten wir Sie, uns Fangort, Länge/Gewicht und Markierungsnummer bekannt zu geben.
- 8) Die Verwendung von Hecht, Karpfen, Zander, Wolgazander und allen Salmoniden als Köderfisch ist nicht gestattet. Während der Schonzeit darf kein Köderfisch der betreffenden Art verwendet werden, auch dann nicht, wenn der Köderfisch mitgebracht wurde.
- 9) Das Verwenden einer **Zille** zum Fischen ist gestattet, ausgenommen im Mühlwasser. Diese ist wetterfest außen auf beiden Seiten gut sichtbar mit einer Nummer zu beschriften, die von Fischereiaufseher Eibl Gerhard 0664/5747995 bekannt gegeben wird. Motorantrieb ist im Altarm nicht erlaubt. Geben Sie das Verheften von Zillen bitte der ViaDonau bekannt: 3500 Krems, Am Schutzdamm 1, Tel. 0504/3215000.
- 10) Bitte vermeiden Sie jede **Verunreinigung** des Wassers oder der Ufer (Köderdosen, Verpackungsmaterial, etc.). Unbrauchbar gewordene Angelschnüre sind einzusammeln und zu entfernen.
- 11) Als Lizenznehmer haften Sie für etwaige Schäden, die durch die Fischereiausübung entstehen. Dies gilt auch für Beschädigungen am Ufersteinwurf (z.B. durch Umsetzen von Steinen). Jeder Lizenznehmer, der neben einer Veränderung am Steinwurf angetroffen wird, gilt als Schadensverursacher.
- 12) Bitte vermeiden Sie jede Störung der Jagd, z.B. durch Lärmen, Feuermachen, Mitnahme von Hunden oder Katzen. Das Aufstellen von **Zelten** bedarf der **Zustimmung** des Grundeigentümers.
- 13) Wir ersuchen Sie, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Bei Wasserverunreinigung, Auffinden von kranken Fischen usw. bitten wir um Verständigung unserer Aufsichtsorgane (Gerhard Eibl 0664/5747995, Robert Krach 0664/6157047, Markus Schuster 0664/2381087, Christian Eibl 0680/2328541) oder des Polizeipostens Kirchberg/W. (Tel. 059 133 3285-100).
- 14) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, bei Übertretung dieser Bestimmungen oder der geltenden gesetzlichen Regelungen die Fischereilizenz sofort einzuziehen, ohne dass dadurch ein Rückforderungsanspruch auch nur hinsichtlich eines Teils der bezahlten Lizenzgebühr entsteht.
- 15) **LIZENZ MIT NACHTFISCHEN:** Am linken Altarm- und linken Donauufer unterhalb der Altarmmündung, auf der Altarmschwelle sowie im Mühlwasser ist das Fischen auch während der Nachtstunden, das ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, gestattet. Im übrigen Revier sowie im Motorboothafen ist das Fischen während der Nacht nicht gestattet.

Während der Nacht darf ausschließlich **vom Ufer aus** gefischt werden, die Verwendung einer Zille ist nicht gestattet.

Bitte sorgen Sie immer für ausreichende **Beleuchtung des Angelplatzes**, egal ob gerade geangelt wird oder nicht. Ein nicht beleuchteter Angelplatz hat einen sofortigen Lizenzentzug zur Folge, egal, wie viele Lizenznehmer dort angetroffen werden. Als Angelplatz wird jene Stelle betrachtet, an der tatsächlich gefischt wird. Die öffentliche Straßenbeleuchtung gilt nicht als ausreichend.

Das Nachtangeln setzt naturgemäß besonderes Vertrauen gegenüber dem Lizenznehmer voraus. Somit werden Sie in Ihrem eigenem Interesse ersucht, sich strikt an die Bestimmungen zu halten.

Alle weiteren Bestimmungen gelten unverändert.

Orientierungskarte zur Fischereierlaubnis Donau und Donaualtarm bei Altenwörth

XXXX Gültigkeitsbereich der Fischereilizenz
..... Bereich zum Nachtfischen

